

2.3. Nationale Urheberrechtsverwaltung – National Copyright Administration (NCAC)

Offizielle Webseite: nicht auf Englisch: <http://www.ncac.gov.cn/index.jsp>

Verfahren:

Die Existenz eines Urheberrechts hängt in China nicht von seiner Registrierung ab. Der für die Durchsetzung erforderliche Nachweis der Inhaberschaft des Urheberrechts wird jedoch durch eine Anmeldung erleichtert.

Dies gilt auch für die Registrierung von Software. Eine solche Registrierung dient im Zweifel der Beweiserleichterung, da die Registrierungsnachweise als Beweise des ersten Anscheins anerkannt werden.

Im Gegensatz zu Deutschland kann auch eine juristische Person ein Urheber sein.

Für die Durchführung der Registrierung wendet man sich an die örtliche Urheberrechtsbehörde (Local Copyright Administration). Hier finden Sie eine Liste der Urheberrechtsbüros in China: <http://english.ipr.gov.cn/en/services/copyright/LAC.shtml>

Des Weiteren sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es unter internationalen Abkommen möglich ist, in besonderer Form die Erstreckung des Schutzes auf China zu erreichen. Hierzu kann Ihnen Ihr Rechtsanwalt nähere Auskunft geben.

Schutzdauer:

Die Schutzdauer beträgt die Lebenszeit des Autors plus weiterer 50 Jahre bzw. im Fall von juristischen Personen 50 Jahre ab Veröffentlichung des Werks.

Kosten:

Für die Registrierung müssen Gebühren gezahlt werden.